

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Ratsbüro

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0663/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.10.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

**Beanstandung eines Beschlusses aus der Sitzung des
Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 29.09.2026
durch den Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 3 GO NRW**

Inhalt der Mitteilung:

In der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 29.09.2026 wurde zum TOP 16.1 „Antrag der CDU-Fraktion vom 26.08.2026 - Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallenstraße“ seitens der CDU-Fraktion in der Sitzung ein weitergehender Antrag (als Antrag zur Sache) eingereicht, der in der Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen CDU und AfD mehrheitlich angenommen wurde.

Beschlossen wurde:

- „1. Die Beschlusspunkte II und III des Beschlusses zum Radverkehrsnetz (im Zusammenhang mit dem Fahrradstraßenkonzept (Drucksachennummer 0710/2023) des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen vom 13.02.2024 werden aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Markierungen und Beschilderungen der in Beschlusspunkt II der Drucksache-Nr. 0710/2023 genannten ehemaligen Fahrradstraßen unverzüglich, spätestens jedoch zum 31.10.2026, zurückzubauen und den ursprünglichen Zustand vor der Umwidmung zur Fahrradstraße wiederherzustellen.“

Zu diesem Beschluss liegt der Verwaltung eine Anfrage des Einzelratsmitglied Tomás M. Santillán zur Rechtmäßigkeit des zu diesem Antrag gefassten Beschlusses des AMV in Sachen „Aufhebung der Umsetzung von Fahrradstraßen“, eine entsprechende Kommunalaufsichtsbeschwerde ebenfalls durch Herrn Santillán sowie ein Einspruch gem. § 31 Geschäftsordnung gegen den Ausschussbeschluss von mehr als 1/5 der Ausschussmitglieder aus den Reihen der Fraktionen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Volt/Freie Wählergemeinschaft und DIE Linke GL vor (s. auch Drucksachennummer 0649/2026).

Nach Eingang der Beschwerden sowie des Einspruchs hat die städtische Rechtsabteilung die Rechtmäßigkeit des Ausschussbeschlusses zwischenzeitlich mit dem Ergebnis überprüft: „Zwar sind Änderungsanträge zu einem ordnungsgemäß aufgerufenen Tagesordnungspunkt grundsätzlich zulässig. Jedoch darf ein Änderungsantrag nicht dazu führen, dass erstmals ein qualitativ neuer Beratungsgegenstand zur Beschlussfassung gestellt wird. Entscheidend ist daher, ob ein verständiges Ausschussmitglied aufgrund der Einladung damit rechnen musste, dass über den später tatsächlich beschlossenen Regelungsgehalt entschieden werden würde. Gegenstand des angekündigten Tagesordnungspunktes war lediglich die Frage des Rückbaus der ehemaligen Fahrradstraße Nachtigallenstraße/ Hasenweg. Der beschlossene Änderungsantrag ging jedoch deutlich darüber hinaus: Er zielte auf die Aufhebung von Teilen des Fahrradstraßenkonzeptes insgesamt. Damit wurde nicht mehr nur die konkrete Verkehrssituation in einer einzelnen Straße behandelt, sondern die Fortgeltung einer bereits bestehenden konzeptionellen Beschlusslage in Frage gestellt. Daher hat der Änderungsantrag den angekündigten Beratungsgegenstand überschritten.“

Gemäß § 54 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NRW hat der Bürgermeister den Beschluss eines Ausschusses, welcher gegen geltendes Recht verstößt, zu beanstanden. Gemäß § 54 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 hat die Beanstandung durch den Bürgermeister aufschiebende Wirkung.

Insofern wird auf die als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Beanstandung vom 08.10.2026 verwiesen.

Vor diesem Hintergrund wird sich der Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen in seiner kommenden Sitzung am 01.12.2026 mit der Beanstandung des Bürgermeisters befassen. Verbleibt der Ausschuss bei seinem in der Sitzung am 29.09.2026 gefassten Beschluss, hat gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der Rat über die Angelegenheit zu beschließen. Bestätigt der Rat in seiner darauffolgenden Sitzung dann ebenfalls den Beschluss, hat der Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.



Der Bürgermeister
der Stadt Bergisch Gladbach

An den Vorsitzenden des Ausschuss
für Mobilität und Verkehrsflächen
des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Robert-Martin Kraus
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Rathaus Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1

Zimmer 22
Telefon: (0 22 02) 14 22 27
Telefax: (0 22 02) 14 70 22 27
www.bergischgladbach.de
E-Mail:
burgermeister@stadt-gl.de

08.10.2026

Sitzung des Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen des Rates am 29.09.2026
TOP 16.1 – Antrag der CDU-Fraktion „Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallen-
straße“
Beanstandung des Beschlusses zum erweiterten Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 54
Abs.3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Sehr geehrter Herr Kraus,

in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 29.09.2026 wurde zum TOP 16.1 „Antrag der CDU-Fraktion vom 26.08.2026 - Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallenstraße“ seitens der CDU-Fraktion während der Sitzung im Rahmen der Diskussion zum fristgerecht eingereichten Antrag der CDU-Fraktion ein weitergehender Antrag (als Antrag zur Sache) eingereicht, der in der Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen CDU und AfD mehrheitlich angenommen wurde.

Beschlossen wurde:

- „1. Die Beschlusspunkte II und III des Beschlusses zum Radverkehrsnetz (im Zusammenhang mit dem Fahrradstraßenkonzept (Drucksachennummer 0710/2023) des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen vom 13.02.2024 werden aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Markierungen und Beschilderungen der in Beschlusspunkt II der Drucksache-Nr. 0710/2023 genannten ehemaligen Fahrradstraßen unverzüglich, spätestens jedoch zum 31.10.2026, zurückzubauen und den ursprünglichen Zustand vor der Umwidmung zur Fahrradstraße wiederherzustellen.“

Dieser Beschluss ist rechtswidrig. Ich beanstande ihn gemäß § 54 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW. Ich bitte Sie, aufgrund der Beanstandung und der damit einhergehenden Zurückweisung an den Ausschuss, diesen Punkt auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen als zuständiges Gremium zu setzen.

Begründung:

Nach § 48 Abs. 1 GO NRW müssen die Beratungsgegenstände den Mitgliedern des Rates beziehungsweise des Ausschusses mit der Einladung mitgeteilt werden. Nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 29 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach und seiner Ausschüsse der Ausschussvorsitzende die Tagesordnung fest und nimmt dabei Vorschläge auf, die schriftlich drei Wochen vor dem Sitzungstag von u.a. einer Fraktion vorgelegt werden. Dabei hat die Tagesordnung die Funktion, die Ausschussmitglieder in die Lage versetzen, sich auf die jeweils anstehende Sitzung und die dort zu beratenden Gegenstände sachgerecht vorzubereiten (VG Minden, Urteil vom 19.10.2011 – 2 K 762/10), in dem sie gemeinsam mit den zugehörigen Sitzungsvorlagen die zur Beratung und/oder Entscheidung vorgesehenen Beratungsgegenstände bestimmt und Ausschussmitglieder damit insbesondere auch vor Überrumpelungen schützt (OVG NRW, Beschluss vom 13.09.1995 – 15 B 2233/95). Sie dient ferner dem Minderheitenschutz innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung und gewährleistet zugleich die Transparenz der kommunalen Willensbildung gegenüber Öffentlichkeit, Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitgliedern. Das Recht zur Festsetzung der Tagesordnung erweist sich somit als ein wichtiges politisches Gestaltungsmittel des Gremienvorsitzenden.

Zwar sind Änderungsanträge zu einem ordnungsgemäß aufgerufenen Tagesordnungspunkt grundsätzlich zulässig. Jedoch darf ein Änderungsantrag nicht dazu führen, dass erstmals ein qualitativ neuer Beratungsgegenstand zur Beschlussfassung gestellt wird. Entscheidend ist daher, ob ein verständiges Ausschussmitglied aufgrund der Einladung damit rechnen musste, dass über den später tatsächlich beschlossenen Regelungsgehalt entschieden werden würde. Gegenstand des angekündigten Tagesordnungspunktes war lediglich die Frage des Rückbaus der ehemaligen Fahrradstraße Nachtigallenstraße/Hasenweg. Der beschlossene Änderungsantrag ging jedoch deutlich darüber hinaus: Er zielte auf die Aufhebung von Teilen des Fahrradstraßenkonzeptes insgesamt. Damit wurde nicht mehr nur die konkrete Verkehrssituation in einer einzelnen Straße behandelt, sondern die Fortgeltung einer bereits bestehenden konzeptionellen Beschlusslage in Frage gestellt. Daher hat der Änderungsantrag den angekündigten Beratungsgegenstand überschritten.

Vorliegend steht in der Tagesordnung des AMV vom 29.09.2026 unter Ö16 „Antrag der CDU-Fraktion vom 26.08.2026 - Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallenstraße“. Ein Änderungsantrag für den Tagesordnungspunkt muss sich folglich auf den bezeichneten Gegenstand „Markierungen und Beschilderungen Fahrradstraße Nachtigallenstraße/ Hasenweg“ beziehen, er könnte etwa Ausgestaltung oder Modalitäten des Beschlusses modifizieren (z.B. „Rückbau erst in einem Jahr“, „Rückbau unter Bedingungen“, „nur teilweiser Rückbau derselben Straße“).

Der Änderungsantrag beinhaltet aber, die Beschlusspunkte II und III des Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen vom 21.01.2024 (bzw. richtigerweise 13.02.2024) aufzuheben und die Markierungen der dortigen Fahrradstraßen zurückzubauen. Dies beinhaltet die Umgestaltung der Straßen Siegenstraße, Wickenpfädchen, Friesenstraße, Hasenweg, Im Buchenkamp, Buchenkampsweg, Kaule und Gartenstraße, Alter Traßweg, Bahndamm (parallel, bis zum Golfplatz) als Fahrradstraßen.

Vorliegend fügt der Sachantrag zum einen sachlich eigenständige Vorhaben – nämlich weitere Straßen – hinzu. Zum anderen zielt er auf die Frage der Fortgeltung der gesamten bestehenden konzeptionellen Beschlusslage zu den geplanten Fahrradstraßen ab. Damit wird der Charakter der zur Entscheidung stehenden Angelegenheit wesentlich verändert und der sachliche Gegenstand des Tagesordnungspunktes ersichtlich überschritten.

Folglich handelt es sich nicht um einen zulässigen Änderungs- oder Zusatzantrag, sondern um einen neuen, nicht auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand. Mangels der Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung verstößt der Beschluss des AMV gegen geltendes Recht. Der Bürgermeister hat den Beschluss daher zu beanstanden.

Nach der § 12 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung entscheidet der Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen über strategische Verkehrsentwicklungsplanung, über Maßnahmen des Mobilitätsmanagements und zur Umsetzung des städtischen Mobilitätskonzeptes. Vorliegend wurde das Mobilitätskonzept insgesamt als „Rahmen“ vom Rat als gesamtstädtische verkehrspolitische Konzeption beschlossen, die Umsetzung eigener bzw. von Teilmaßnahmen aus dem Konzept obliegt aufgrund der vorgenannten Vorschrift der Zuständigkeitsordnung indes richtigerweise dem Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen.

Mit freundlichen Grüßen



Marcel Kreutz

Anlage

CDU-Fraktion | Konrad-Adenauer-Platz 1 | 51465 Bergisch Gladbach

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen
Herrn Robert-Martin Kraus
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

T 02202 14-2218
E fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

26. September 2026

Änderungsantrag zur Sache beim TOP 16.1 Antrag „Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallenstraße“ bei der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 29. September 2026

Sehr geehrter Herr Kraus,

die CDU-Fraktion stellt einen Änderungsantrag zur Sache beim Tagesordnungspunkt 16.1 Antrag „Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallenstraße“ bei der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 29. September 2026

Der modifiziert Beschlussvorschlag lautet:

1. Die Beschlusspunkte II und III des Beschlusses zum „Radverkehrsnetz (in Zusammenhang mit dem Fahrradstraßenkonzept)“ (Drucksachen-Nr. 0710/2023) des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen vom 21. Januar 2024 werden aufgehoben.
13. Feb 2024
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Markierungen und Beschilderungen der in Beschlusspunkt II der Drucksache-Nr. 0710/2023 genannten ehemaligen Fahrradstraßen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober 2026, zurückzubauen und den ursprünglichen Zustand vor der Umwidmung zur Fahrradstraße wiederherzustellen.

Begründung:

Durch den Beschluss des Landgerichts Köln vom 05. Mai 2026 ist die Stadtverwaltung verpflichtet, die eingerichtete Fahrradstraße „Hasenweg – Nachtigallenstraße – Parkstraße“ sowie die entsprechenden Verkehrszeichen zurückzubauen bzw. außer Kraft zu setzen. Ein Rückbau ist bislang nicht erfolgt.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll daher sichergestellt werden, dass die entsprechenden politischen Beschlüsse aufgehoben und die daraus resultierenden Maßnahmen zeitnah und nachvollziehbar umgesetzt werden. Aus Sicht der CDU-Fraktion ist

es erforderlich, nach der inzwischen entstandenen Situation Klarheit zu schaffen und einen rechtssicheren Zustand herzustellen.

Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, die Förderung des Radverkehrs grundsätzlich infrage zu stellen. Die CDU-Fraktion unterstützt das Ziel, den Radverkehr in Bergisch Gladbach weiterzuentwickeln und hierfür geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen müssen jedoch rechtssicher, nachvollziehbar und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der übrigen Verkehrsteilnehmer entwickelt und umgesetzt werden.

Die Entwicklung rund um die Einrichtung der Fahrradstraße „Hasenweg – Nachtigallenstraße – Parkstraße“ hat darüber hinaus zu erheblichen Spannungen zwischen Anwohnern, Politik und Verwaltung geführt. Die teilweise sehr kontroverse öffentliche und politische Diskussion sowie der weitere Umgang mit der Angelegenheit haben aus Sicht der CDU-Fraktion das gegenseitige Vertrauen belastet und damit auch der politischen Kultur in unserer Stadt geschadet. Gerade deshalb ist es jetzt erforderlich, die Situation nicht weiter zu verschärfen, sondern einen Beitrag zur Deeskalation zu leisten.

Unser Ziel ist eine sachorientierte und konstruktive Verkehrspolitik, die unterschiedliche Interessen miteinander in Einklang bringt. Die Förderung des Radverkehrs und die berechtigten Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner müssen dabei kein Widerspruch sein. Entscheidend ist, dass Maßnahmen nachvollziehbar begründet, rechtssicher beschlossen und mit der notwendigen Akzeptanz in der Bürgerschaft umgesetzt werden.

Der beantragte Rückbau und die Aufhebung der entsprechenden Beschlusspunkte sollen daher auch dazu beitragen, die entstandene Konfliktsituation zu beenden und die Grundlage für einen neuen, konstruktiven Dialog zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung zu schaffen.

Nachhaltigkeit:

Mit der Anfrage werden folgende UN-Nachhaltigkeitsziele angestrebt und umgesetzt:



Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metten
Fraktionsvorsitzender



Harald Henkel
Stell.-Fraktionsvorsitzender
und Fraktionsgeschäftsführer



Dr. Oliver Schillings
Ratsmitglied und
AMV-Sprecher

Tischvorlage zu TOP Ö 5

Kostenschätzung:

Damit die Kostenseite vollständig dargestellt werden kann, werden in einem ersten Schritt die Raumkapazitäten des gesamten Gebäudes in Bezug zu den aktuellen Nutzungen aufgezeigt.

Räumlichkeiten:

Jugendzentrum Q1: In der Vergangenheit wurde durch das Jugendzentrum Q1 rund 840 qm der Gesamtfläche von ca. 1.287 qm genutzt. Im Wesentlichen waren dies zwei Offene Treffpunkte/Cafes und der große Saal (136 qm) für Veranstaltungen. In den letzten ca. 3 Jahren hat sich das pädagogische Konzept verändert. U.a. wird der große Saal nur noch selten und einer der Treffpunkte wurde nahezu ausschließlich vom Mehrgenerationenhaus genutzt.

- a) BdP: Die Pfadfinder verfügen über ca. 249 qm. Bei der Fläche handelt es sich um 1 großen Gruppenraum, 4 kleine Gruppenräume sowie eine Küche und ein zusätzlicher Lagerraum. Die Kinder werden in Abhängigkeit von Alter in vier verschiedene Gruppen eingeteilt. Die älteste Gruppe setzt sich aus den Gruppenleitungen sowie der Stammesleitung zusammen.
- b) Kindergartenmuseum: Das Museum nutzt ca. 195 qm vorwiegend als Ausstellungsräume. Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt mietkostenfrei.
- c) Mehrgenerationenhaus: Die Angebote des Mehrgenerationenhauses wurden indirekt durch die Stadt gefördert, da sie die Räume des Q1 Jugendzentrums (mit)genutzt haben.
Seit Februar 2026 bezieht das Mehrgenerationenhaus neue Räumlichkeiten in der VHS. Somit stehen diese Räume aktuell leer.
- d) Zudem stehen weitere kleinere Räumlichkeiten für die Büros, Lagerflächen, zwei Proberäume und Werkräume zur Verfügung, die (z.T. sporadisch) für die Jugendarbeit genutzt werden.

Unterhaltungskosten:

Die Unterhaltungskosten betreffen die jährlichen Nutzungsentgelte für die unterschiedlichen Angebote und Maßnahmen.

Gemäß § 5 der bestehenden Vereinbarung aus dem Jahr 2006 zwischen der Stadt und der Ev. Kirchengemeinde wurden als Nutzungsentgelte vereinbart:

für die Räume des Kindergartenmuseums:	8.278,82 €
für die Räume des Jugendzentrums /Ev. Kirchengemeinde:	34.741,55 €
für die Räume der Pfadfinderinnen und Pfadfinder:	11.553,23 €
<u>Gesamt:</u>	<u>54.573,60 €</u>

In §11 der Vereinbarung ist jedoch geregelt, dass die Stadt auf das Nutzungsentgelt verzichtet, solange der Vertragszweck (Offene Kinder- und Jugendarbeit und andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe) seitens der Kirchengemeinde erfüllt wird.

Zudem erhält die evangelische Kirchengemeinde einen Bewirtschaftungszuschuss im Rahmen der Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für 843 m² in Höhe von 59.642 € pro Jahr.

Den Pfadfindern stehen Räumlichkeiten von 249 m² für ihre Arbeit zur Verfügung. Hierzu wird eine Pauschale von 3.000€ gezahlt, anschließend erfolgt eine Spitzabrechnung. Für das Jahr 2024 sind Kosten in Höhe von 3.600 € entstanden.

Barrierefreiheit:

Das Gebäude Quirlsberg 1 ist nicht barrierefrei. Für eine langfristige Nutzung des Gebäudes als Ort der Jugendarbeit ist gemäß §11 Abs.1 SGB VIII eine barrierefreie Herstellung unabdingbar. (SGB VIII §11 Abs.1 [...] Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.)

Kostendarstellung:

Im Folgenden werden die Kostenvarianten vorgestellt. Hierbei wird unterschieden zwischen den notwendigen kurzfristigen Sanierungen, der Teilsanierung sowie einer Komplettsanierung. Für die langfristige Sicherung des Gebäudes Quirlsberg 1 für die Jugendarbeit wäre eine Teilsanierung oder eine Komplettsanierung notwendig.

	Notwendige kurzfristige Sanierungen	Teilsanierung	Komplettsanierung (wird notwendig, sobald baugenehmigungspflichtige Veränderungen durchgeführt werden sollen)
Beschreibung	Mit minimalstem Aufwand werden die Räume so ertüchtigt, dass die aktuellen brand- und baurechtliche Mindestanforderungen erfüllt werden. (Befindet sich in Umsetzung)	Im Rahmen der Maßnahme erfolgt die Erneuerung der technischen Anlagen , insbesondere der Elektro-, Lüftungs-, Heizungs- und Sanitäranlagen sowie optional die Herstellung einer Aufzugsanlage.	Energetische Sanierung Dach, Fenster, Fassade, Umsetzung Barrierefreikonzep; Aufzug, Brandmeldeanlage, Elektroarbeiten, Blitzschutzanlage, Sicherheitsbeleuchtung, Hausalarm / Sicherheitsstechnik: GLT (Gebäudeleittechnik: Steuerung und Überwachung von Heizung, Lüftung, Klima, Licht)
Barrierefreiheit	Nein	Ja	Ja
Versammlungsstätte (Saal über 200 Personen)	Nein	Nein	Ja
Schadstoffprüfung notwendig (Kosten sind nicht erhoben und fließen daher nicht in die Kostenschätzung ein.)	Nein	Ja	Ja
Einordnung	konsumtiv	Konsumtiv	Investiv
Kostenschätzung	250.000 €	4.500.000 € (ohne Baunebenkosten)	6.450.000 € + 40% Risikozuschlag = 9.030.000 €

Kostendeckung:

Kosten konsumtiv: Eine Kostendeckung müsste aus strukturellen Mitteln erfolgen. Im Vergleich beträgt die aktuelle jährliche Strukturförderung der gesamten Jugendarbeit (SGB VIII §11 und 12 Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit) in Bergisch Gladbach 1.650.000 € inkl. Landeszuschüssen (gut 200.000 €). Für die Summe von 4.800.000 € sind folglich ca. drei Jahre alle Ausgaben in der Jugendarbeit der Stadt finanzierbar.

Kosten investiv: Für die Kostendeckung der investiven geplanten Ausgaben von ca. 9.000.000 € müsste die Stadt Bergisch Gladbach weitere Kredite aufnehmen, die weitere Zinsbelastungen hervorrufen.



+49 175 5282481



info@afd-fraktion.gl



www.afd-fraktion.gl



Konrad-Adenauer-Pl. 1
51465 Berg. Gladbach

AfD-Fraktion Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1 · 51465 Bergisch Gladbach

**Rathaus Bergisch Gladbach
Bürgermeister Marcel Kreutz
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach**

Bergisch Gladbach, 13.10.2026

Antrag zur Sache gemäß § 17 Abs. 1 Geschäftsordnung

Keine weitere Belastung der Stadt durch die Kreisumlage

zu TOP Ö 6 „Zwischenbericht Haushaltsbegleitbeschluss 30.09.2026“ (Vorlage 0358/2026),
Sitzung des Rates am 13.10.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die AfD-Fraktion stellt zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Antrag zur Sache. Wir beantragen, über die Ziffern 1 bis 6 einzeln abzustimmen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt:

- 1. Der Rat lehnt eine weitere Erhöhung der Kreisumlage ab. Er fordert den Rheinisch-Bergischen Kreis auf, seinen Haushalt 2027 ohne Erhöhung des Umlagesatzes aufzustellen und dafür zuerst eigene Einsparmöglichkeiten auszuschöpfen.**
- 2. Die Verwaltung stimmt ihr Vorgehen mit den übrigen Kommunen im Kreis ab, strebt eine gemeinsame Position an und berichtet dem Rat vor dem Beschluss des Kreistags über den Haushalt 2027.**
- 3. Die Verwaltung bringt im Benehmensverfahren und anderen Beratungen zur Kreisumlage 2027 eine ablehnende Stellungnahme der Stadt ein oder ergänzt eine bereits abgegebene Stellungnahme. Sie erhebt Einwendungen gegen jede Erhöhung des Umlagesatzes und nimmt die Anhörung der Stadt in öffentlicher Sitzung des Kreistags wahr. Die Stellungnahme wird dem Rat zur Kenntnis gegeben.**

4. Der Rat fordert den Kreis auf, im Benehmensverfahren über die bisherigen Eckdaten hinaus konkret und nachvollziehbar darzulegen, welche Aufwendungen mit welcher Begründung die Erhöhung verursachen, welche Aufgaben damit finanziert werden, welche Einsparungen dauerhaft wirken und welche Deckung nur aus Rücklagen stammt. Den Finanzbedarf der Stadt hat der Kreis dabei nach deren aktuellen Haushaltsdaten zu ermitteln, das Ergebnis zu dokumentieren und der Stadt mitzuteilen.
5. Nach Festsetzung der Kreisumlage 2027 prüft die Verwaltung, ob der Kreis den Finanzbedarf der Stadt ermittelt, berücksichtigt und offengelegt hat. Sie legt dem Rat das Ergebnis mit den Erfolgsaussichten einer Klage gegen den Umlagebescheid so rechtzeitig vor, dass der Rat vor Ablauf der Klagefrist entscheiden kann.
6. Der Rat fordert Landesregierung und Landtag NRW sowie Bundesregierung und Bundestag auf, die Kosten der Leistungen und Aufgaben, die Kreise und Gemeinden nach Bundes- und Landesrecht erbringen müssen, vollständig zu finanzieren. Der Bürgermeister übersendet diesen Beschluss dem Landrat, den Fraktionen des Kreistags, der Bezirksregierung Köln, den kommunalen Spitzenverbänden, der Landesregierung, den Fraktionen des Landtags NRW, der Bundesregierung sowie den Abgeordneten des Landtags und des Bundestags aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis.

Begründung

Die Kreisumlage ist „größter Einzelposten aller Aufwendungen“ im Haushalt der Stadt.

Jahr	Umlagesatz	Veränderung	Zahllast der Stadt	Veränderung zum Vorjahr
2024	35,5 %	unverändert	78,49 Mio. €	
2025	35,5 %	unverändert	81,96 Mio. €	+ 3,5 Mio. €
2026	37,3 %	+ 1,8 Punkte	89,63 Mio. €	+ 7,7 Mio. €
2027	rund 40,3 %	+ 3 Punkte (erwartet)	mindestens 96,6 Mio. €	mindestens + 7 Mio. €

Zahllast einschließlich der LES-Umlage, die bis 2025 im Konto Kreisumlage geplant wurde (Haushaltsbuch 2026, S. 117 bis 118). Erwartung 2027 nach Vorlage 0358/2026, S. 9. Umlagesätze nach Haushaltsbuch 2026, S. 118, und Amtsblatt des Kreises.

Die Erhöhungsschritte werden größer, von 1,8 Punkten 2026 auf voraussichtlich 3 Punkte 2027. Von 2024 bis 2027 steigt die Zahllast der Stadt um mindestens 18 Mio. €. Jeder Hebesatzpunkt kostet die Stadt rund 2,35 Mio. € im Jahr.

Dabei sieht der Kreis in seinem eigenen Haushaltssicherungskonzept vor, die Umlage ab 2029 wieder auf 36,8 Prozent zu senken (Haushaltsbuch 2026, S. 27).

Der Kreis muss deutlich mehr auf die wirtschaftlichen Kräfte der Gemeinden Rücksicht nehmen. Vor der Festsetzung muss er auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden ermitteln und seine Entscheidung offenlegen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.05.2019, 10 C 6.18). Darauf zielen unsere Ziffern 3, 4 und 5.

Bisher stützt sich der Kreis auf ein Eckdatenpapier mit Daten aus der vergangenen Haushaltsplanung der Kommunen, und seine Einsparungen sind darin nicht mit konkreten Maßnahmen hinterlegt (Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Kommunen zum Kreishaushalt 2025/2026). Ziffer 4 verlangt deshalb keine neue Pflicht, sondern die konkrete Erfüllung der bestehenden.

Als Gründe für die Erhöhung nannte der Kreis unter anderem, vor allem aber steigende Sozialaufwendungen und die höhere Landschaftsumlage. Beide beruhen überwiegend auf Leistungen, die Bund und Land den Kommunen gesetzlich auferlegt haben. Deshalb richtet sich Ziffer 6 auch an Land und Bund.

Die Pflicht zur Zahlung einer wirksam festgesetzten Umlage bleibt unberührt.

Finanzielle Auswirkungen

- Keine Mehraufwendungen oder Mindererträge gegenüber dem Haushaltsplan.
- Jeder Hebesatzpunkt der Kreisumlage kostet die Stadt rund 2,35 Mio. € im Jahr.
- Die erwartete Erhöhung um drei Hebesatzpunkte belastet den Haushalt 2027 mit mindestens 7 Mio. € zusätzlich (Vorlage 0358/2026, S. 9).

Stellungnahme der AfD-Fraktion

„Wir sind der Meinung, dass zu wenig getan wird und kein klares Signal an den Bürger erkennbar ist. Der Antrag ist nicht nur ein Auftrag, sondern auch eine Botschaft an die Bürger: Über das gesetzliche Mindestmaß hinaus ist alles zu tun, um Erhöhungen und Belastungen für Bürger und Unternehmen zu vermeiden.

Politik und Verwaltung müssen den Bürgern und Unternehmen, aufrichtig und glaubhaft vermitteln, dass wirklich alle Register gezogen werden und auch so handeln!“

- Florian Fornoff, Fraktionsvorsitzender

Mit freundlichen Grüßen



Florian Fornoff

Fraktionsvorsitzender

für die AfD-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Antrag der AfD-Fraktion vom 06.10.2026 (Anlage 7 der Vorlage 0358/2026) – „Haushaltsnotlage feststellen: Ausgaben sofort begrenzen“

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Punkt 1 des Antrags ist obsolet. Der Kämmerer hatte bereits im letzten Sitzungsturnus sowohl im Hauptausschuss am 08.07.2026 als auch im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften (AFBL) am 09.07.2026 auf die prekäre Haushaltslage mit Benennung der wesentlichen Faktoren sowie auf hierdurch erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen nach der Beendigung der vorläufigen Haushaltswirtschaft hingewiesen. Durch die von ihm erlassene Bewirtschaftungsverfügung vom 02.09.2026 wurde dem Sachverhalt grundsätzlich bereits Rechnung getragen.

Weiterhin erfolgte eine Aktualisierung des Sachstandes im AFBL am 08.10.2026, ebenfalls mit der Perspektive, über die derzeitige Bewirtschaftungsverfügung hinausgehende, die Bewirtschaftung des aktuellen Haushaltes noch weiter reglementierende Maßnahmen zu treffen. Dieses erfolgt nun mit der vom Kämmerer mit sofortiger Wirkung erlassenen Haushaltssperre nach § 25 Abs. 2 KomHVO NRW. Mit dieser werden grundsätzlich alle nicht zwingenden und dringlich erforderlichen Aufwendungen und/oder Ausgaben (hier nun auch investive) gesperrt. Freigegeben werden ausschließlich Aufwendungen und Auszahlungen, die aus rechtlichen Verpflichtungen resultieren, die rechtlich oder tatsächlich unaufschiebbar sind oder deren Unterlassung erhebliche Nachteile für die Stadt nach sich ziehen würde.

Der im Antrag formulierte Punkt 2 ist damit nicht erforderlich. Insbesondere die dort vorgesehene Heranziehung des Rates für Ausnahmeentscheidungen nach vorheriger Vorberatung im AFBL wäre für nachhaltige Steuerungswirkungen zeitlich und inhaltlich zu unflexibel. Die vom Kämmerer durchgängig verfügte Einzelfallentscheidung entfaltet hingegen sofortige Wirkung.

Punkt 3 des Antrages ist ebenfalls entbehrlich, da die dort formulierte Berichterstattung im AFBL ohnehin Pflicht des Kämmerers ist. Die Aufstellung einer Nachtragssatzung für den Haushalt 2026 wird – auch in Abstimmung mit und nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht – nicht mehr erfolgen. Eine Nachtragssatzung wäre zum einen inhaltlich, zeitlich und mit der notwendigen politischen Beratung und Beschlussfassung nicht mehr genehmigungsfähig aufzustellen und würde zum anderen ohnehin für den Rest des Haushaltsjahres keine nachhaltige Wirkung mehr entfalten. Vielmehr ist der eingeschlagene Weg zielführend, über den Haushaltplanentwurf 2027 eine nachhaltig wirkende Konsolidierung, auch über ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept, zu erreichen. Auch dies wurde durch die Kommunalaufsicht so bejaht.

Zu den Punkten 4 bis 6 ist aus Sicht der Verwaltung eine ausdrückliche Beschlussfassung weder sinnvoll noch geboten, da sie entweder ohnehin Erfordernisse der Haushaltsplanung 2027 sind (Punkte 4 und 5) oder durch Bürgermeister als Mitglieder von Gremien und Ausschüssen der kommunalen Spitzenverbände über die bestehenden Kanäle adressiert und positioniert werden (Punkt 6).

Tischvorlage zu TOP Ö 14

Antrag des Einzelratsmitgliedes Tomás M. Santillán vom 30.09.2026 (Anlage 4 der Vorlage 0598/2026)

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Der Antrag postuliert eine umfassende ganzheitliche wirtschaftliche und inhaltliche Aufbereitung und Prüfung der gesamten Parkraumbewirtschaftung in Bergisch Gladbach, mit dem Ziel eine Neuordnung zu erreichen und geht damit weit über die singulären Ziele einer vergleichsweise moderaten Anpassung der Parkgebühren unter der in der Vorlage beschriebenen Motivation hinaus.

Als Grundmotivation des Antrags werden weitaus überwiegend wirtschaftliche Aspekte genannt. Die Parkraumbewirtschaftung ist nicht nur unter dieser Zielsetzung zu betrachten, sondern verkehrs- und ordnungspolitische Aspekte sowie Ziele der generellen Stadtentwicklung sind zumindest gleichrangig zu berücksichtigen.

Zum Anstoss einer grundlegenden Änderung bis hin zu einer vollständigen Neuordnung der Parkraumbewirtschaftung ist ein vorhergehender politischer Entscheidungsprozess daher zwingend erforderlich.

Antrag der AfD-Fraktion vom 06.10.2026 (Anlage 5 der Vorlage 0598/2026) – „Parkgebühren nicht erhöhen – Steuer- und Wirtschaftlichkeitsrechnung vorlegen“

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen und den Beschluss zur Anpassung der Parkgebührenordnung wie vorgeschlagen zu fassen.

Die vorgeschlagene Gebührenanpassung hat – wie in der Vorlage ausgeführt – die wesentliche Motivation, die ab dem 01.01.2027 auf dem weitaus überwiegenden Teil der Parkplätze anfallende Umsatzsteuerlast zu kompensieren.

Hierbei ist nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Parkgebühren seit nahezu 20 Jahren zum ersten Mal erhöht werden und die Erhöhung – neben einer nur anteiligen Kompensation der Inflation - ausschließlich dazu dient, sonst unweigerlich eintretende Ertragsverluste zu verhindern. Diese würden unabhängig vom letztlich zu berücksichtigenden Umsatzsteuersatz (19% bzw. 21%) eintreten, da die Nettoerträge bei unveränderten Parkgebühren geringer wären.

Hierbei werden bewusst pragmatisch und bürgerorientiert glatte Beträge vorgeschlagen, was – nachvollziehbar - implementiert, dass die Gebühr nicht centgenau die Steuerlast oder die vollständige Inflation der vergangenen 20 Jahre abbildet. Ebenso bewusst wurde keine Unterscheidung zwischen selbstständigen und unselbstständigen Parkplätzen vorgenommen.

Zur im Antrag formulierten Wirtschaftlichkeitsrechnung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Parkgebühren, anders als etwa durch das Kommunalabgabengesetz zu bestimmende Benutzungsgebühren nicht kostendeckend sein müssen, sondern mit ihnen eine örtliche Lenkungsfunction zur Nutzung der Parkflächen durch den Individualverkehr – auch im Vergleich und in Konkurrenz zu privaten Anbietern - erzielt werden soll. Unter diesem Aspekt können die Parkgebühren von der Kostendeckung losgelöst und zielgerichtet ausgestaltet werden.

Zu den Punkten 2 und 4 des Antrags: Hierbei müssen die rein steuerlichen Aspekte und die weitergehenden betriebswirtschaftlichen Aspekte unterschieden werden (Punkte 2 und 4 des Antrags). Die zukünftige steuerliche Betrachtung ergibt eine vollständig neue, zum heutigen Stand noch nicht abschließend einzuschätzende steuerliche Auswirkung, da die nun zu berücksichtigenden Parkflächen in den bestehenden BgA „Parkflächen“ eingelegt werden. Es ist zutreffend, dass ertragssteuerlich zumindest im Jahr 2027 noch bestehende steuerliche Verlustvorträge genutzt werden können. Wie weit diese reichen und inwieweit/in welcher Höhe im Gesamtbetrieb zukünftig steuerbare Erträge anfallen, lässt sich zum heutigen Stand noch nicht seriös bestimmen, sondern der Verlauf der Jahres 2027 muss zunächst abgewartet werden.

Die weitergehende betriebswirtschaftliche Darstellung der Kosten ist nicht trivial und daher aufwändig, da eine auf den Sachverhalt heruntergebrochene, individuelle Ermittlung der Einzelkosten und Abgrenzung der Gemeinkosten erfolgen muss. Diese könnte jedenfalls nicht kurzfristig, sondern nur auf mittelfristige Sicht erfolgen.

Zu Punkt 3 des Antrags kann verwaltungsseits mitgeteilt werden, dass im Zuge der Umstellung der Parkscheinautomaten auf bargeldlose Zahlung seit dem 01.01.2026 keine Kosten in Höhe von 90.000.- € pro Jahr mehr für das zuvor notwendige Leerungsgeschäft anfallen und sich zudem auch der Wartungsaufwand für die Parkscheinautomaten wie erwartet reduziert hat. Die sich errechnende Gesamteinsparung in Höhe von 100.000.- € war schon fester Bestandteil des Haushalts 2026 und ist auch für die Folgejahre bereits eingeplant.

Zu Punkt 5 des Antrags: Die vorgeschlagenen Deckungen sind aus Sicht der Verwaltung abzulehnen. Es handelt sich grundsätzlich um politisch beschlossene und damit etatisierte Haushaltsmittel, die unter den Zielen des Klimaschutzes und der kommunalen Wärmeplanung in dieser Produktgruppe bewusst verankert sind. Sofern diese Mittel grundsätzlich anders verfügt werden sollen und damit an dieser Stelle nicht mehr zur Verfügung stehen würden, wäre ein grundlegender, die Ziele ändernder politischer Willensbildungsprozess erforderlich.

Antrag der AfD-Fraktion vom 06.10.2026 (Anlage 1 der Vorlage 0541/2026) – „Keine Grundsteuererhöhung durch die Straßenreinigung“

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen und den Beschluss zur Umstellung wie vorgeschlagen zu fassen.

Die grundsätzliche inhaltliche und wirtschaftliche Motivation der Verfahrensumstellung ist in der Vorlage dargestellt und hat weiterhin Bestand. Der in der Antragsbegründung genannte Transparenzverlust bei einer Implementierung in die Grundsteuer wird nicht gesehen, da eine regelmäßige Überprüfung der umzulegenden Kosten und damit des Hebesatzanteils, sowohl in der Planung als auch in der Realisierung weiterhin erfolgen muss. Eine entsprechende Berichterstattung hierüber würde in den politischen Gremien erfolgen.

In den bisherigen Vorberatungen ergab sich u.a. eine Tendenz, den Sachverhalt nicht sofort zu beschließen, sondern in die Beratungen zum Haushalt 2027 und den Beschluss hierzu zu implementieren. Die Verwaltung vertritt weiterhin die Auffassung, dass es sich bei der Umstellung um eine rein sachbezogene und gesamthaushalterisch gesehen kosten- und erlösneutrale Erhöhung der Grundsteuer handelt, die separat von einer eventuellen fiskalisch motivierten Erhöhung zur Schließung von trotz aller Konsolidierungseffekte noch bestehenden Haushaltslücken oder sonstiger Motivationen zu sehen ist. Insofern erfolgt weiterhin das Plädoyer, die Umstellung unabhängig hiervon und sofort durchzuführen, auch um die inhaltlichen und wirtschaftlichen Effekte frühestmöglich zu mobilisieren.

Sofern ein Beschluss erfolgt, den Sachverhalt im Zuge der Haushaltsplaneinbringung 2027 zu beraten, sei darauf hingewiesen, dass die Umstellung kalenderjahrbezogen zum Stichtag 01.01. eines Jahres erfolgen sollte. Auch wenn eine entsprechende Anpassung der Hebesatzsatzung bis zum 30.06. rückwirkend zum 01.01. eines Jahres möglich wäre, würde dieses bedeuten, dass unterjährig die aufgrund der bis dahin weiterhin geltenden Straßenreinigungsgebührensatzung veranlagten Beträge zurückerstattet und die Grundsteuer neu veranlagt werden müsste. Mithin wäre eine Umstellung und Veranlagung der Straßenreinigung über die Grundsteuer erst zum 01.01.2028 sinnvoll durchzuführen.

Die Intention des Punktes 3 des Antrags ist aus Sicht der Verwaltung unabhängig von der Veranlagungsmethode. Eine Aufgaben- und damit Kosteneffizienz ist grundsätzlich anzustreben.

Tischvorlage zu TOP Ö 20.2

**Absender
SPD-Fraktion und
Bündnis 90/DIE
GRÜNEN**

Drucksachen-Nr.

0621/2026

öffentlich

Antrag

**der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
zur Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 13.10.2026**

Tagesordnungspunkt

**Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis
90/DIE GRÜNEN zum Thema „Wohnraumschutzsatzung“**

Inhalt:

Der gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 15.09.2026 ist der Vorlage als Anhang beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der gemeinsame Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird ohne Aussprache zur Entscheidung in den Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (ASWDG) verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist der Vorlage als Anhang beigelegt.

Gemäß § 1 Absatz 1 der Zuständigkeitsordnung ist der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für alle Angelegenheiten zuständig, wenn sie nicht durch diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss übertragen sind.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsordnung über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister entscheidet der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (ASWDG) über Angelegenheiten des Wohnungswesens.

Demnach ist der Antrag ohne Aussprache zur Entscheidung an den Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (ASWDG) zu überweisen.



SPD-Fraktion • Konrad-Adenauer-Platz 1 • 51465 Bergisch Gladbach
Fraktion Bündnis/90 die Grünen • Konrad-Adenauer-Platz 1 • 51465 Bergisch Gladbach

Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Marcel Kreutz
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

15.09.2026

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen für die Sitzung des Rates am 13. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreutz,

Wir beantragen, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 13. Oktober 2026 zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt:

1. Die Wohnraumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird um Regelungen zum längerfristigen Leerstand von Wohnraum ergänzt:
Wohnraum, der länger als sechs Monate leer steht, wird entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 WohnStG ausdrücklich als Zweckentfremdung von Wohnraum erklärt, sofern keine nach dem WohnStG anerkannte Ausnahme oder Genehmigung vorliegt.
2. Bei ungenehmigtem längerfristigem Leerstand sollen die nach dem WohnStG zulässigen Maßnahmen greifen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Leerstandsmonitoring aufzubauen und dem zuständigen Fachausschuss mindestens einmal jährlich hierüber zu berichten.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die für den Vollzug notwendigen personellen und organisatorischen Ressourcen zu ermitteln und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.



Begründung:

Bergisch Gladbach verfügt über einen angespannten Wohnungsmarkt. Es ist nicht hinnehmbar, dass geeigneter Wohnraum über einen langen Zeitraum dem Wohnungsmarkt entzogen bleibt, ohne dass die Stadt über wirksame Instrumente zur Prüfung und gegebenenfalls zur Wiedernutzung verfügt.

Das seinerzeit unter der schwarz-gelben Landesregierung auf den Weg gebrachte Wohnraumstärkungsgesetz NRW definiert das Leerstehenlassen von Wohnraum über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten ausdrücklich als Zweckentfremdung. Damit besteht eine klare gesetzliche Grundlage, den längerfristigen Leerstand vom Wohnraum auch in Bergisch Gladbach ausdrücklich zum Gegenstand der Wohnraumschutzsatzung zu machen.

In § 6 der derzeitigen Wohnraumschutzsatzung wird bei Wohnraum darauf abgestellt, ob Räume objektiv und subjektiv zu Wohnzwecken bestimmt sind.

Der längerfristige Leerstand ist dort nicht ausdrücklich genannt.

Damit entsteht eine Regelungslücke: Eine Wohnung kann zwar weiterhin Wohnraum im Sinne der Satzung sein, gleichzeitig aber über einen erheblichen Zeitraum tatsächlich dem Wohnungsmarkt entzogen werden.

Genau diese Lücke soll durch den Antrag geschlossen werden.

Für den wirksamen Vollzug der erweiterten Wohnraumschutzsatzung ist zusätzlicher Personalbedarf erforderlich, der von der Verwaltung ermittelt werden muss.

Klaus W. Waldschmidt
Fraktionsvorsitzender SPD

Theresia Meinhardt
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Absender
SPD-Fraktion, Fraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN,
Fraktion Volt/Freie
Wählergemeinschaft,
Gruppe DIE LINKE GL**

Drucksachen-Nr.

0649/2026

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Fraktion Volt/Freie
Wählergemeinschaft, Gruppe DIE LINKE GL**

zur Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 13.10.2026:

Tagesordnungspunkt

**Gemeinsamer Einspruch gemäß § 31 Geschäftsordnung von
Ausschussmitgliedern aus den Reihen der Fraktionen SPD,
Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Volt/Freie Wählergemeinschaft und der
Gruppe DIE LINKE GL vom 01.10.2026 (eingegangen am
05.10.2026): Einspruch gegen den Beschluss des AMV vom
29.09.2026 zu TOP Ö 16.1**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 01.10.2026 (eingegangen am 05.10.2026) haben Ausschussmitglieder aus den Reihen der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion Volt/Freie Wählergemeinschaft und der Gruppe DIE LINKE GL gemäß § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in Verbindung mit § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NRW Einspruch gegen den in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 29.09.2026 unter TOP Ö 16.1 - Antrag der CDU-Fraktion vom 26.08.2026: Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallenstraße (Vorlage Nr. 0549/2026) – gefassten Beschluss eingelegt.

Gegenstand des ursprünglich angekündigten Tagesordnungspunktes war der Antrag der CDU-Fraktion vom 26.08.2026 zum „Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallenstraße“. Der hierzu vorgelegte Beschlussvorschlag sah vor, die Markierungen und Beschilderungen der ehemaligen Fahrradstraße zurückzubauen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Im Verlauf der Sitzung wurde der Antrag erweitert. Nach Auffassung der Einspruchsführenden ging der schließlich gefasste Beschluss über den angekündigten Beratungsgegenstand hinaus, da nicht mehr ausschließlich der konkrete Straßenzug Hasenweg – Nachtigallenstraße – Parkstraße betroffen gewesen sei, sondern zugleich eine grundsätzliche Entscheidung über die weitere Umsetzung bereits beschlossener Fahrradstraßen im Stadtgebiet getroffen worden sei.

Die Einspruchsführenden führen aus, dass diese weitergehende Entscheidung weder aus der veröffentlichten Tagesordnung noch aus dem ursprünglichen Antrag oder einer Verwaltungsvorlage erkennbar gewesen sei. Eine angemessene Vorbereitung der Ausschussmitglieder auf eine solche Grundsatzentscheidung sei daher nicht möglich gewesen.

Zudem hätten eine fachliche Aufbereitung der Auswirkungen auf weitere Fahrradstraßen sowie eine Darstellung der finanziellen Folgen und möglicher Alternativen gefehlt.

Mit dem Einspruch soll eine erneute Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit durch den Rat unabhängig von der zwischenzeitlich bereits eingeleiteten Beanstandung des Beschlusses durch den Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 3 GO NRW (siehe auch Drucksachennummer 0663/2026) herbeigeführt werden.

Die Verwaltung hat sowohl das Form- wie auch das Fristerfordernis des § 31 der Geschäftsordnung geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass der Einspruch form- und fristgerecht bei der Verwaltung eingegangen und somit dem Rat vorzulegen ist.

Bis zur Entscheidung des Rates über den Einspruch ist die Umsetzung des Beschlusses, ungeachtet der bereits erfolgten Beanstandung durch den Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 3 GO NRW, gehemmt.

Vor dem Hintergrund der bereits eingelegten Beanstandung des Bürgermeisters (siehe Drucksachennummer 0663/2026) sowie der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung zur Umsetzung des Beschlusses aus dem AMV am 29.09.2026 empfiehlt die Verwaltung, dem Einspruch der Ausschussmitglieder des AMV aus den Reihen der Fraktionen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Volt/Freie Wählergemeinschaft und der Ratsgruppe Die LINKE GL stattzugeben, da ansonsten ein entsprechender Beschluss gegen die Zurückweisung des Einspruchs von Seiten des Bürgermeisters ebenfalls zwangsläufig beanstandet werden müsste.

Auszug Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach und seiner Ausschüsse:

§ 31 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von vier Arbeitstagen der Verwaltung, den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet, weder von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.



Bürgermeister Marcel Kreutz
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
14 - Ratsbüro

05. Okt. 2026

01.10.2026

Antrag zur Sitzung des Rates der Stadt am 13.10.2026 - Einspruch gegen den Beschluss des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen vom 29. September 2026 zu TOP Ö 16.1

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreutz,

nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in Verbindung mit § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NRW können Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von vier Arbeitstagen der Verwaltung – den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet – weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Der Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen besteht aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern. Für einen Einspruch sind daher mindestens fünf Ausschussmitglieder erforderlich.

Die Unterzeichnenden legen hiermit

Einspruch

nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in Verbindung mit § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NRW

gegen

den in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 29. September 2026 unter Tagesordnungspunkt Ö 16.1 gefassten Beschluss in seiner in der Sitzung erweiterten Fassung ein.

Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Volt/FWG, Die Linke im Rat der Stadt Bergisch Gladbach - Konrad-Adenauer-Platz 1 - 51465 Bergisch Gladbach

Begründung:

Der unter Tagesordnungspunkt Ö 16.1 gefasste Beschluss bedarf einer erneuten Beratung und Entscheidung durch den Ausschuss.

Gegenstand des mit der Einladung angekündigten Tagesordnungspunktes war ausschließlich der Antrag der CDU-Fraktion vom 26. August 2026 mit der Bezeichnung **„Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallenstraße“**. Der den Ausschussmitgliedern hierzu vorgelegte schriftliche Beschlussvorschlag lautete:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Markierungen und Beschilderung für die ehemalige Fahrradstraße zügig zurückzubauen und den Zustand vor der gescheiterten Umwidmung wiederherzustellen.“

Der angekündigte Beratungsgegenstand bezog sich damit konkret auf den Straßenzug Hasenweg – Nachtigallenstraße – Parkstraße und auf den dortigen Umgang mit der bisherigen Beschilderung und Markierung.

Erst im Verlauf der Sitzung wurde der ursprüngliche Antrag durch einen in der Sitzung gestellten neuen Antrag inhaltlich wesentlich erweitert. Gegenstand der Beschlussfassung war damit nicht mehr nur der angekündigte Rückbau einer konkreten ehemaligen Fahrradstraße, sondern darüber hinaus eine grundsätzliche Entscheidung über die weitere Umsetzung bereits beschlossener Fahrradstraßen im gesamten Stadtgebiet.

Diese weitergehende Entscheidung war weder aus der veröffentlichten Tagesordnung noch aus dem schriftlichen Antrag oder der Verwaltungsvorlage für die Ausschussmitglieder und die Öffentlichkeit erkennbar.

Nach § 28 der Geschäftsordnung finden auf das Verfahren in den Ausschüssen grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Damit stellt sich insbesondere die Frage, ob eine derart weitreichende Veränderung des Beratungsgegenstandes noch als bloße Anpassung eines Sachantrages an den Verlauf der Diskussion innerhalb des angekündigten Tagesordnungspunktes behandelt werden konnte oder ob in der Sache ein neuer Beratungsgegenstand entstanden ist.

Eine Entscheidung über die grundsätzliche Aufgabe bzw. Änderung des mit Beschluss vom 13. Februar 2024 eingeschlagenen Weges bei der Einrichtung weiterer Fahrradstraßen geht in ihrer Bedeutung und Reichweite weit über die Frage hinaus, ob Markierungen und Verkehrszeichen in einem einzelnen Straßenzug zurückgebaut werden sollen.

Den Ausschussmitgliedern war auf Grundlage der Tagesordnung daher keine angemessene Vorbereitung auf eine solche Grundsatzentscheidung möglich. Ebenso fehlte eine schriftliche Vorlage, in der die Auswirkungen auf die einzelnen bereits beschlossenen und teilweise bereits planerisch bearbeiteten Maßnahmen,

die finanziellen Folgen sowie mögliche Alternativen dargestellt und bewertet werden.

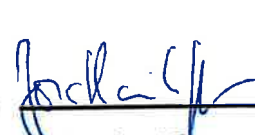
Hinzu kommt, dass die Verwaltung selbst hinsichtlich des ursprünglich angekündigten Rückbaus empfohlen hatte, zunächst die Ergebnisse der bereits beauftragten unabhängigen Verkehrsuntersuchung abzuwarten. Sie hatte ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein sofortiger Rückbau vermeidbare Kosten verursachen könne, wenn sich nach Abschluss der Untersuchung eine erneute Ausweisung als Fahrradstraße fachlich empfiehlt.

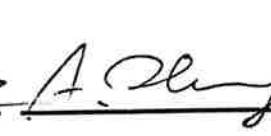
Vor diesem Hintergrund sollte eine noch wesentlich weiterreichende Entscheidung über weitere Fahrradstraßen nicht ohne vorherige fachliche Aufbereitung und ohne vorherige Ankündigung gegenüber den Ausschussmitgliedern getroffen werden.

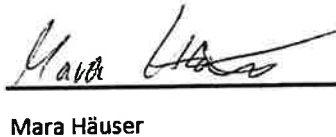
Der Einspruch soll daher eine ordnungsgemäße, transparente und auf vollständiger Entscheidungsgrundlage erfolgende Beratung ermöglichen.

Gemäß § 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung ist über den Einspruch nunmehr durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

			
Anke Außendorf Bündnis 90/Die Grünen	Dr. Friedrich Bacmeister Bündnis 90/Die Grünen	Anne Skribbe Bündnis 90/Die Grünen	Dr. Jonathan Ufer Bündnis 90/Die Grünen

			
Andreas Ebert SPD	Bettina Häusling SPD	Walter Helms SPD	Andreas Herzig SPD

	
Jörg Laschet Volt/FWG	Mara Häuser Die Linke